

Beitragsreglement

Vom 01.09.2026

Der Verwaltungsrat der glarnerSach,

gestützt auf Artikel 49 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) sowie Artikel 2 der Verordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung),

¹ GS V C/1/1

² GS V C/1/2

erlässt:

I. Allgemeines

Art. 1 Funktionsbezeichnungen

¹ Die in diesem Reglement genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Beitragsspektrum

¹ Die glarnerSach richtet Beiträge aus für:

- a. Löschwasserversorgungen;
- b. nicht vorgeschriebene Handfeuerlöscher, Wasserlöschposten und äussere Blitzschutzanlagen;
- c. Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und -bekämpfung tätig sind;
- d. Objektschutzmassnahmen gegen gravitative Naturgefahren;
- e. Feuerwehrausrüstungen;
- f. Feuerwehrgeräte;
- g. Feuerwehrfahrzeuge;
- h. Feuerwehrmagazine;
- i. Solidaritätsausgleich zur Deckung von Defiziten in der Spezialfinanzierung Feuerwehr der Gemeinden.

² Die Geschäftsleitung kann für die Regelung von technischen Voraussetzungen und den Verfahrensablauf Weisungen erlassen.

II. Generelle Bestimmungen

Art. 3 Voraussetzungen für Beiträge

¹ Beiträge können nur im Rahmen des vom Verwaltungsrat bewilligten Budgets zugesichert werden.

² Werden an den Beitragsgegenstand Subventionen oder Beiträge von Bund, Kanton oder anderer Institutionen gewährt, sind diese vor der Beitragsberechnung respektive -abrechnung in Abzug zu bringen.

³ Der Beitragsgegenstand muss die vorgeschriebene Haltedauer erreichen und die einschlägigen technischen Normen erfüllen.

⁴ Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der festgelegten Haltedauer sind nur bei unverschuldetem Untergang des Beitragsgegenstandes beitragsberechtigt.

⁵ Bei Zweckentfremdung oder Aufgabe des Beitragsgegenstands vor Ablauf der festgelegten Haltedauer sind die Beiträge verhältnismässig zurückzuerstatten.

⁶ Ergibt die Berechnung der Beitragssumme weniger als CHF 50, besteht keine Beitragsberechtigung.

⁷ Können in Beitragszusicherungen festgelegte Zwischen- und/oder Schlussabnahmen nicht erfolgen, ist die Beitragszusage verwirkt.

⁸ Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten während der festgelegten Haltedauer auszuführen. Diese sind nicht beitragsberechtigt.

⁹ Der allfällig notwendige Versicherungsschutz ist durch den Beitragsempfänger sicherzustellen.

¹⁰ Ohne Zusicherung besteht kein Anspruch auf Beiträge.

Art. 4 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind nach Vorgabe der glarnerSach einzureichen.

Art. 5 Beitragszusicherungen

¹ Beitragszusicherungen sind auf zwei Jahre zu begrenzen und verwirken mit dem Ablauf. Auf begründetes, schriftlich eingereichtes Gesuch hin kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Beitragszusicherungen für Blitzschutzanlagen sind auf drei Jahre zu begrenzen.

² Mit Bautätigkeiten an Bauteilen, die Gegenstand der Beitragszusicherung sind, darf erst nach erfolgter Beitragszusicherung begonnen werden. Ansonsten verfällt jeglicher Anspruch auf eine Beitragsleistung. Ausnahme bilden Leistungen für Projekte und Kostenvoranschläge bei Bauwerken.

³ Beitragszusicherungen und -ablehnungen werden schriftlich eröffnet.

⁴ Der zugesicherte Beitrag stellt das Beitragsmaximum dar.

⁵ Für Handfeuerlöscher werden keine Beitragszusicherungen erstellt. Sie werden direkt nach Eingabe und Prüfung des Gesuches abgerechnet.

⁶ Ohne Beitragszusicherung besteht kein Anspruch auf Beiträge.

III. Löschwasserversorgung

Art. 6 Allgemeine Grundsätze für die Löschwasserversorgung

¹ Die Anlagen und Einrichtungen sind nach anerkannten Regeln der Technik und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen und auszuführen.

² Beitragsberechtigt sind die Kosten für Erstellung, Ausbau sowie Ersatz von Anlagen und Einrichtungen, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende, zonengerechte Erschliessung mit Löschwasser unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestdruckverhältnisse sicherstellen.

³ Für die Beitragsberechtigung ist die kostengünstigste Lösung massgebend, die den Zweck erfüllt und dem Stand der Technik entspricht.

⁴ An Bundesbauten (u.a. Militär, SBB, Post), Strassentunnels und Brücken werden keine Beiträge ausgerichtet.

⁵ Die Wasserversorgung erstellt einen Netzübersichtsplan mit Darstellung der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen und führt diesen nach. Der Übersichtsplan ist der Feuerwehr in der gewünschten Anzahl physisch oder digital zur Verfügung zu stellen.

⁶ Beitragsberechtigte sind:

- a. Gemeinden und Korporationen, welche mit der öffentlichen Wasserversorgung beauftragt sind;
- b. Natürliche und juristische Personen, wenn mit der öffentlichen Wasserversorgung vertraglich festgelegt ist, dass diese die Anlage zu einem definierten Zeitpunkt übernimmt, weiter betreibt und unterhält.

Art. 7 Beitragssätze

¹ Für folgende Anlagen werden Beiträge ausgerichtet:

- a. 5% der anrechenbaren Bausumme für Reservoirs, Pumpwerke, Stufenpumpen, Druckbrecher, Leitsysteme, Fernwirkanlagen, Entlüftungen, Entleerungen;
- b. Für Hydrantenleitungen wird ein Beitrag von 15% der beitragsberechtigten Kosten pro Laufmeter ausgerichtet;

Als einfacher Leitungsbau gelten insbesondere Leitungsbauten ohne besondere Erschwernisse, mit wenigen Armaturen, kleinen Druckstufen, grossen Bauetappen, koordiniertem Leitungsbau, guter Zugänglichkeit oder einer Ausführung im Berstverfahren.

Als erschwerter Leitungsbau gelten insbesondere Strassen mit Belag, städtische Verhältnisse, Fels, gespriesster Graben, kurze Bauetappen, hohe Druckstufen, schlechte Zugänglichkeit, steiles Gelände.

Die folgenden Tarife stellen den effektiven Beitrag dar, den die glarnerSach pro Laufmeter entschädigt:

	Einfach PE	Einfach Guss	Erschwert PE	Erschwert Guss
DN 125 160 / 130.8	CHF 27.75	CHF 39.00	CHF 39.00	CHF 63.00
DN 150 180 / 147.2	CHF 30.75	CHF 46.50	CHF 52.50	CHF 73.50
DN 200 250 / 204.6	CHF 36.75	CHF 57.00	CHF 61.50	CHF 78.00
DN 250 315 / 257.8	CHF 47.25	CHF 66.00	CHF 72.00	CHF 84.00
DN 300 355 / 290.4	CHF 63.75	CHF 82.50	CHF 79.50	CHF 102.00

- c. pauschal CHF 6'000 pro Überflurhydranten.
- d. 10% für alternative Wasserbezugsorte wie Löschweiher oder Zisternen, sofern diese die notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Zugänglichkeit und Ansaugmöglichkeit mit Storz-DN 125) erfüllen.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Baumeisterarbeiten bei Hydrantenleitungen und Überflurhydranten;
- b. Quellfassungen und -ableitungen;
- c. Landerwerb, Zufahrten, Umgebungsarbeiten;
- d. Trinkwasserkraftwerke;
- e. Generelle Wasserversorgungsprojekte GWP;
- f. Hausanschlüsse und -provisorien;
- g. Hydrantenetz mit Leitungen kleiner als DN 100 mm;
- h. Unterflurhydranten und Standrohre;
- i. weitere Anlagen und Installationen, die nicht dem Brandschutz oder der Löschwasserversorgung dienen;
- j. Anlagen und Installationen, bei welchen die Normalien und Vorgaben der FKS-Richtlinien und der SVGW-Richtlinien für Löschwasserversorgungen hinsichtlich Drucks und Wassermenge nicht eingehalten werden.

Art. 8 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme einzureichen.

² Für Teilzahlungen, bis maximal 80% der Beitragssumme sind entsprechende und unterzeichnete Ausmasse beizulegen.

IV. Freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden

Art. 9 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge an Handfeuerlöscher werden an alle Eigentümer und Nutzer von Gebäuden im Kanton Glarus sowie bei der glarnerSach versicherten Gebäuden oder Fahrhabe ausgerichtet.

² Beiträge für die Installation von freiwilligen äusseren Blitzschutz- und Erdungsanlagen werden an Eigentümer von Gebäuden im Kanton Glarus ausgerichtet.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Handfeuerlöscher, die gemäss den Brandschutzvorschriften notwendig sind;
- b. Montage und Montageeinrichtungen für Handfeuerlöscher;
- c. Handfeuerlöscher, wenn das Kaufdatum mehr als zwei Jahre zurückliegt;
- d. Ersatzfüllungen von Handfeuerlöschern im Zuge von Unterhaltsarbeiten
- e. äussere Blitzschutzanlagen an bestehenden Gebäuden, wenn diese durch Nutzungsänderungen, An- und/oder Umbauten blitzschutzpflichtig werden.

Art. 10 Beitragssätze

¹ Für freiwillige Verbesserungen des Brandschutzes werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. 50% an Handfeuerlöscher;
- b. 25% an äussere Blitzschutz- und Erdungsanlagen;
- c. CHF 30 pro Laufmeter für in Eigenarbeit ausgeführter Gräben für Erdungsleitungen.

Art. 11 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung für äussere Blitzschutz- und Erdungsanlagen erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme einzureichen.

V. Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und Bekämpfung tätig sind

Art. 12 Beitragsberechtigte

¹ Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a. Personen und Institutionen, welche wissenschaftliche Arbeiten erstellen, die zur Schadenverhütung und/oder -bekämpfung neue Erkenntnisse bringen;
- b. Non-Profit-Organisationen im Bereich der Schadenverhütung und/oder -bekämpfung.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- b. Aus- und Weiterbildung;
- c. gewerbliche Zwecke.

Art. 13 Beitragssätze

¹ Der Beitrag wird durch die Geschäftsleitung im Einzelfall festgelegt und beträgt im Maximum CHF 10'000.

² An Jugendfeuerwehren wird ein jährlicher Beitrag pro Mitglied geleistet.

³ Beiträge anderer Organisationen müssen nicht angerechnet werden.

Art. 14 Beitragsabrechnung

¹ Die Abrechnungsmodalitäten werden in der Beitragszusage geregelt.

VI. Objektschutzmassnahmen

Art. 15 Beitragsberechtigte

¹ Beiträge für Objektschutzmassnahmen werden an Eigentümer von bei der glarnerSach gegen Elementar- und/oder Wasserschäden versicherten Gebäuden im Kanton Glarus ausgerichtet.

Art. 16 Beitragssätze

¹ Für folgende Massnahmen an und in Gebäuden werden Beiträge ausgerichtet:

- a. 25% an Massnahmen gegen die Einwirkung gravitativer Naturgefahren in ausgewiesenen Gefahrenbereichen oder wenn eine offensichtliche Gefährdung besteht;
- b. 25% an Massnahmen gegen Wasserschäden in Gebäuden;
- c. Eigenleistungen des Eigentümers werden mit CHF 30/h entschädigt.

² Der Maximalbeitrag pro Gebäude beträgt CHF 20'000.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. Raumwirksame Massnahmen;
- b. Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind;
- c. Öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d. Unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen;
- e. die Behebung von Gebäudemängeln.
- f. Massnahmen, die im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens verfügt werden

Art. 17 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme einzureichen.

VII. Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Feuerwehrmagazine, Solidaritätsausgleich

Art. 18 Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind die Feuerwehrorganisationen der Gemeinden. Sämtliche Beiträge und der Solidaritätsausgleich sind ausschliesslich in der Spezialfinanzierung Feuerwehr zu verbuchen.

Art. 19 Beitragssätze

¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

- a. 80% für Feuerwehrausrüstungen und -geräte;
- b. 80% für Feuerwehrfahrzeuge;
- c. 50% für Feuerwehrmagazine und feuerwehrtechnische Einrichtungen;
- d. 80% für den Solidaritätsausgleich.

² Vergütungen für Stützpunktaufgaben werden in separaten Dienstleistungsvereinbarungen geregelt.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Feuerwehrausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge, welche nicht in den entsprechenden Weisungen aufgeführt sind;
- b. Kosten für Bauland oder Baurechtszinsen bei Feuerwehrmagazinen;
- c. Aufwände in den Projektphasen nach SIA 1, 2, 21 und 22. Dies sind zum Beispiel Kosten für einen Architekturwettbewerb oder Machbarkeits- und Vorstudien.

Art. 20 Beitragsabrechnung

¹ Die definitive Beitragsabrechnung für Feuerwehrfahrzeuge und -magazine erfolgt aufgrund der vom Beitragsberechtigten und der glarnerSach genehmigten Schlussabrechnung. Sie ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der glarnerSach einzureichen.

² Teilzahlungen werden bis maximal 80% der Beitragssumme geleistet. Bei Feuerwehrmagazinen sind entsprechende und unterzeichnete Ausmasse beizulegen.

³ Für die Berechnung des Solidaritätsausgleichs ist der Abschluss der Spezialfinanzierung Feuerwehr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der glarnerSach zur Genehmigung einzureichen. Sämtliche gemäss Weisung definierten Detailunterlagen sind beizulegen.

VIII. Rechtsschutz

Art. 21 Rechtsschutz

¹ Für den Rechtsschutz gegen Verfügungen der glarnerSach zu Beiträgen finden Artikel 47 Absätze 1 und 3 des Brandschutzgesetzes Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Sämtliche bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Beitragsverpflichtungen behalten ihre Gültigkeit und laufen unverändert weiter.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.09.2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.09.2023.